

# IV/08/23-046

Informationsvorlage  
öffentlich

## Information zur rechtsaufsichtlichen Anordnung zum Haushalt 2023 der Gemeinde Bad Kleinen

<i>Organisationseinheit:</i> Kämmerei	<i>Datum</i> 19.04.2023
--	----------------------------

### Beratungsfolge

<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>
03.05.2023	Gemeindevertretung Bad Kleinen	Anhörung

### Sachverhalt

Die Haushaltssatzung 2023 mit dem Haushaltsplan für die Gemeinde Bad Kleinen wurde durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg am 19.04.2023 mit Auflagen genehmigt. Entsprechend der rechtsaufsichtlichen Anordnung hat der Bürgermeister für einzelne Produktkonten Haushaltssperren erlassen. Details sind den Anlagen zu entnehmen.

### Finanzielle Auswirkungen

Die gesperrten Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung, nur in dringenden Fällen können diese durch den Bürgermeister freigegeben werden

### Anlage/n

1	Haushaltsverfügung Bad Kleinen 2023 (öffentlich)
2	Umsetzung rechtsaufsichtl. Anordnung Haushalt 2023 Bd. Kleinen (öffentlich)



**Der Landrat  
des Landkreises Nordwestmecklenburg**  
als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

**Gemeinde Bad Kleinen  
Der Bürgermeister  
durch Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen  
Der Amtsvorsteher  
Am Wehberg 17  
23972 Dorf Mecklenburg**

Diese Auskunft erteilt Ihnen Susann Siegerth  
Zimmer B 3.03 · Rostocker Straße 76 · 23970 Wismar

**Telefon** 03841 3040 1502      **Fax** 03841 3040 81502  
**E-Mail** s.siegerth@nordwestmecklenburg.de

**Unsere Sprechzeiten**

Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr  
Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

**Mein Zeichen 15.18 Sie**

Wismar, 19. April 2023

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Kleinen für das Haushaltsjahr 2023 Beschluss Nr. 08/23-003 vom 22.02.2023**

Nach Prüfung der durch die Gemeindevertretung am 22.02.2023 beschlossenen Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Kleinen einschließlich des Haushaltsplanes und der dazugehörigen Anlagen, ergehen folgende Entscheidungen.

### **I. Entscheidungen**

#### **A. Rechtsaufsichtliche Anordnungen**

1. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass die Gemeinde Bad Kleinen haushaltswirtschaftliche Entscheidungen trifft, die im Ergebnishaushalt 2023 zu einer Verbesserung des Jahresergebnisses vor Rücklagenentnahme und im Finanzhaushalt zu einer Verbesserung des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen um mindestens 110.000 EUR führen.  
Das geeignete Mittel ist der Beschluss einer Nachtragshaushaltssatzung.  
Es kommt ebenfalls die Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV M-V oder ein mit der Gemeindevertretung abgestimmter Plan zur Erreichung der Anordnung in Betracht.
2. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass der Bürgermeister unmittelbar nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2023 eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V in dem Umfang verfügt, der erforderlich ist, um die Erfüllung der Anordnung zu 1. zu sichern. Die Verfügung der haushaltswirtschaftlichen Sperren hat sich an den Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 49 KV M-V zu orientieren.  
Die Sperrverfügung ist innerhalb von vier Wochen nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung hier vorzulegen.

3. Für die Entscheidungen zu den Punkten 1. und 2. wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

## **B. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung**

### 1. Investitionskredite

Gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbeitrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von

**119.400 EUR**

**teilweise unter folgender Bedingung genehmigt:**

Die Inanspruchnahme des genehmigten Kreditbetrages steht unter dem Vorbehalt der Einzelkreditaufnahme entsprechend § 52 Abs. 4 KV M-V und bedarf der Einzelkreditgenehmigung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde.

Der genehmigte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen reduziert sich um den Betrag der Zuwendungen Dritter für Investitionen, die bisher nicht für die Investitionsmaßnahmen im Haushalt 2023 veranschlagt sind.

Zusätzlich eingehende investive Einzahlungen mit Ausnahme von zweckgebundenen Zuweisungen sind zur Verringerung des Kreditbedarfes einzusetzen. Der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist bei den Investitionsvorhaben zwingend zu berücksichtigen, Einsparungsmöglichkeiten und Angebote sind dementsprechend zu nutzen.

Des Weiteren weise ich darauf hin, dass bei der Vergabe von Aufträgen die maßgeblichen nationalen und EU-Rechtsvorschriften über die Ausschreibung und Vergabe von Leistungen zu beachten sind.

Der endgültige Rechnungsbetrag ist vorzulegen.

### 2. Verpflichtungsermächtigungen

Gemäß § 54 Abs. 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbeitrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**4.559.700 EUR**

vollständig genehmigt.

### 3. Kassenkredite

Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 4.500.000 € in Höhe von

**4.500.000 EUR**  
**genehmigt.**

Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass die Gemeinde Bad Kleinen bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2024 quartalsweise über den Stand der täglichen Inanspruchnahme der Kassenkredite zu berichten hat. Der Mitteilung ist jeweils eine Liquiditätsvorschau für die nächsten drei Monate beizufügen.

**II. Begründung**

Gemäß § 52 Abs. 2 Satz 2 KV M-V sollen Genehmigungen nach dem Grundsatz einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie sind in der Regel zu versagen, wenn die beabsichtigte Belastung nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang steht. Weiterhin schreibt § 43 Abs. 1 KV M-V vor, dass die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu führen hat, dass die stetige Aufgabenerfüllung nachhaltig gesichert ist. Dies setzt eine entsprechende dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde voraus. Für die rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zur Haushaltssatzung 2023 kommt es daher auf die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit an.

Der Haushaltsausgleich als ein Kriterium der dauernden Leistungsfähigkeit stellt gemäß § 16 Abs. 1 GemHVO-Doppik auf den Ausgleich des Ergebnis- und Finanzhaushaltes ab.

Entsprechend § 16 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO Doppik ist der Ausgleich des Ergebnishaushaltes erreicht, wenn das Jahresergebnis unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen und Jahresüberschüssen aus Haushaltsvorjahren keinen Fehlbetrag ausweist.

Der Ergebnishaushalt für das Haushaltsjahr 2023 weist ein Jahresergebnis von – **1.322.100,-** EUR aus. Hinzu kommen die nicht ausgeglichenen Fehlbeträge aus Vorjahren in Höhe von – **703.747 EUR**. Somit ergibt sich ein Gesamtdefizit im Ergebnishaushalt in Höhe von – **2.025.847 EUR**.

Gem. § 16 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO-Doppik ist der Finanzhaushalt ausgeglichen, wenn kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 39 GemHVO-Doppik besteht. Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen per 31.12.2022 beläuft sich entsprechend der Angaben im Muster 5b auf – **2.083.629 EUR**. Für 2023 ergibt sich ein jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von – **1.467.100 EUR**. Es ergibt sich somit ein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12.2023 in Höhe von – **3.550.729 EUR**. Unter Berücksichtigung der Daten der vorläufigen Finanzrechnung 2022 verringert sich das Defizit auf -2.454.260 EUR.

Ist der Haushaltsausgleich trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht zu erreichen, ist ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, das Maßnahmen enthält durch die der Haushaltsausgleich und eine geordnete Haushaltswirtschaft innerhalb eines angemessenen Konsolidierungszeitraumes sichergestellt wird. Die Gemeindevertretung hat am 22.02.2023 die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes beschlossen. Entsprechend des Konzeptes und der Angaben im Haushaltsplan wird der Haushaltsausgleich zum Ende des Finanzplanungszeitraumes nicht erreicht.

Der zu erbringende Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit entsprechend § 1 Nr. 5 i.V.m. § 17 GemHVO-Doppik (RUBIKON) geht von einer weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde aus.

Zusammenfassend ist bei der Gemeinde Bad Kleinen von einer weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit auszugehen. Aufgrund der bestehenden Haushaltsdefizite bestehen nur noch eingeschränkte Handlungsspielräume.

### **Zu A.1. (Ergebnisverbesserung im Ergebnis- und Finanzhaushalt)**

Unter Berücksichtigung der Entwicklung der Jahresergebnisse bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes und der vorliegenden weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde Bad Kleinen ist festzustellen, dass die kommunale Aufgabenerfüllung in der Regel nur noch unter Zurückstellung anderer Gesichtspunkte nachgekommen werden kann. Eigenanteile für Ersatz- und Neuinvestitionen können nur noch durch Investitionskredite sichergestellt werden. Finanzierungs- und Folgekosten können nicht mehr ohne Einschränkungen anderer Aufgaben aufgebracht werden. Dies kann wiederum die zukünftigen Handlungsspielräume zur Erfüllung sachlich und zeitlich unabweisbarer Aufgaben einschränken. Auch die Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben kann nur noch eingeschränkt wahrgenommen werden.

Auf Grund der kritischen Haushaltslage ist die Gemeinde entsprechend § 17a Abs. 1 GemHVO-Doppik verpflichtet unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit erforderlich sind. Dabei sind die Notwendigkeit und der Umfang der Aufwendungen und Auszahlungen im pflichtigen Bereich, die Angemessenheit von Aufwendung und Auszahlungen im freiwilligen Bereich sowie die Möglichkeit zur Erhöhung der Erträge und Einzahlungen zu prüfen.

Nach Auswertung der beschlossenen Haushaltssatzung 2023 ist festzustellen, dass die Gemeinde ein Verbesserungspotential aufweist, so dass eine Ergebnisverbesserung in Höhe von 110.000 EUR erreichbar scheint.

### **Einsparungen im Bereich der Auszahlungen und Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**

Ergebnisverbesserungen werden insbesondere bei Berücksichtigung der vorläufigen Finanzrechnung 2022 bei den Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen erreicht. So weist die vorläufige Finanzrechnung 2022 eine Verringerung der Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen gegenüber dem Planansatz in Höhe von **432.877,73** EUR aus.

Ein Vergleich der geplanten Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen der Haushaltsjahre 2016-2022 zu den tatsächlichen Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen weist erhebliche Minderauszahlungen auf.

Auszahlg. Sach- und Dienstleistungen	Planansatz HJ	Ergebnis HJ	Abweichung
2016	1.106.200 €	1.002.088 €	-104.112 €
2017	1.847.300 €	1.210.508 €	-636.792 €
2018	1.648.600 €	1.397.265 €	-251.335 €
2019	1.546.800 €	1.376.541 €	-170.259 €

2020	1.403.000 €	985.492 €	-444.508 €
2021	2.018.900 €	1.479.131 €	-539.769 €
<b>2022</b>	<b>1.980.400 €</b>	<b>1.547.522 €</b>	<b>-432.877 €</b>

Die durchschnittliche Abweichung betragen jährlich **-365.373 €**. Es wurden somit durchschnittlich Auszahlungen in Höhe von **1.285.799 €** getätigt.

Für das Haushaltsjahr 2023 werden Auszahlungen in Höhe von **2.154.000 €** geplant. Unter Berücksichtigung des Ergebnisses für das Haushaltsjahr 2022 (**1.547.522,27 €**) und der Anerkennung von Mehrbedarfen sowie einer Preissteigerung von 10% ergibt sich ein Planansatz von 2.084.000 €.

Es wird davon ausgegangen, dass der Planansatz für Sach- und Dienstleistungen im Jahr 2023 für die Gemeinde Bad Kleinen auskömmlich ist.

Die Höhe der Kreisumlage hat sich nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung/Haushaltsplanung um ca. 40.000 € verringert.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Gemeinde nach hiesiger Auswertung der übersandten Haushaltsunterlagen in der Lage ist, die erforderlichen Haushaltsverbesserungen 2023 durch Mehrerträge/Mehreinzahlungen und kritische Überprüfung der geplanten Aufwendungen und Auszahlungen zu erreichen.

Mit der Anordnung wird eine Entscheidung zugunsten des in Anbetracht der angespannten Haushaltssituation mildesten Mittels unter Berücksichtigung des zeitlich Machbaren getroffen.

Vor dem dargestellten Hintergrund ist die Anordnung auch erforderlich, um mit geeigneten Mitteln den von der Rechtsaufsichtsbehörde verfolgten Zweck der schnellstmöglichen Reduzierung des Haushaltsdefizites und zur Wiedererlangung einer dauernden Leistungsfähigkeit zu erreichen. Mildere gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich.

Die Anordnung ist auch angemessen. Es erfolgt keine produktbezogene Verbesserungsvorgabe. Die Entscheidung an welcher Stelle des Haushaltes Einsparungen erfolgen und /oder Mehrerträge erzielt werden, bleibt der Gemeinde Bad Kleinen im Rahmen ihrer Finanzhoheit selbst überlassen. Die gegebenen Hinweise dienen lediglich einer Beratung der Gemeinde zu möglichen Konsolidierungsfeldern.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im besonderen öffentlichen Interesse notwendig. Die mit einer möglichen Klage gegen die Anordnung einhergehende aufschiebende Wirkung (§80 Abs. 1 VwGO) könnte dazu führen, dass das haushaltswirtschaftliche Ziel der Anordnung nicht mehr zu erreichen ist. Die mit der Anordnung für das Haushaltsjahr 2023 bezweckte Reduzierung des Haushaltsdefizites, würde damit endgültig vereitelt. Dies würde die angespannte Haushaltssituation der Gemeinde Bad Kleinen verschärfen.

## **Zu A. 2 (Anordnung zum Erlass haushaltswirtschaftlicher Sperren)**

Mit der im Anschluss an die Genehmigungen zulässigen Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2023 verfügt die Gemeinde über eine rechtswirksame Haushaltssatzung. Damit wäre die Verwaltung gehalten, den in den Veranschlagungen gefassten Willen der Gemeindevertretung umzusetzen. Daher muss durch ein geeignetes Mittel sichergestellt werden, dass das Budgetrecht der Gemeindevertretung mit Blick auf die Anordnung zu A.1. nicht durch faktische Entwicklung eingeengt wird. Insoweit hat der Bürgermeister unmittelbar nach der Veröffentlichung

der Haushaltssatzung eine haushaltswirtschaftliche Sperre gem. § 51 KV M-V im erforderlichen Umfang zu verfügen.

Die Verfügung haushaltswirtschaftlicher Sperren ist im Rahmen der Haushaltsdurchführung zur Durchsetzung der Anordnung zu A.1. das geeignete Mittel zur Steuerung des Haushaltes.

Die Anordnung ist mithin geeignet, erforderlich und angemessen, um den von der Rechtsaufsichtsbehörde verfolgten Zweck der Haushaltsverbesserung noch für das laufende Haushaltsjahr zu erreichen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im besonderen öffentlichen Interesse notwendig. Die mit einer möglichen Klage zur Anhörung einhergehende aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 VwGO) könnte dazu führen, dass Aufwendungen gemäß des Haushaltsplanes 2021 getätigt werden, die im Ergebnis dazu führen, dass das Ziel der Anordnung zu A.1. nicht mehr zu erreichen ist.

### **Zu A. 3 (Anordnung der sofortigen Vollziehung)**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung zu den in den Punkten A.1 und A.2 getroffenen Entscheidungen ist im besonderen öffentlichen Interesse notwendig. Die mit einer möglichen Klage gegen die Anordnung einhergehende aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 VwGO) könnte dazu führen, dass das haushaltswirtschaftliche Ziel der Anordnung A.1 nicht mehr zu erreichen ist. Die mit der Anordnung A.1 für das Haushaltsjahr 2023 bezweckte Reduzierung des Haushaltsdefizites, würde damit endgültig vereitelt. Dies würde die Haushaltssituation der Gemeinde Bad Kleinen weiter verschärfen.

Außerdem würde die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs dazu führen, dass Aufwendungen gemäß des Haushaltsplanes 2023 getätigt werden, die im Ergebnis dazu führen, dass das Ziel der Anordnung zu Punkt A.1. nicht mehr zu erreichen ist.

### **Zu B. 1 (Genehmigung der Investitionskredite)**

Gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V ist die Kreditaufnahme nach den Grundsätzen der geordneten Haushaltswirtschaft zu überprüfen. Die Genehmigung ist in der Regel zu versagen, wenn die Verpflichtung mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang steht.

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde ist für das Haushaltsjahr 2023 als weggefallen zu beurteilen. Grundsätzlich ist die Kreditaufnahme somit nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit vereinbar und die Genehmigung ist zu versagen. Ausnahmen kommen entsprechend § 17a Abs. 2 KV M-V nur in Betracht soweit entweder die Folgekosten der geplanten Investitionsmaßnahmen die Erreichung des Haushaltsausgleiches zum Ende des Finanzplanungszeitraumes nicht gefährden oder die geplanten Investitionsmaßnahmen zur Sicherung der pflichtigen Aufgabenerfüllung notwendig sind oder der Wiedererlangung der dauernden Leistungsfähigkeit dienen oder ihr zumindest nicht entgegenstehen.

Die Sicherung der pflichtigen Aufgabenerfüllung und deren Notwendigkeit muss für die betreffenden Investitionsmaßnahmen nachgewiesen.

Da Maßnahmen vorbehaltlich einer Förderung veranschlagt wurden, wird die Genehmigung unter den Vorbehalt der Einzelkreditgenehmigung gestellt.

Mit Vorlage der Förderzusagen bzw. der Nachweise entsprechend § 17a Absatz 2 GemHVO wird die Einzelkreditgenehmigung geprüft.

### **Zu B. 2 (Genehmigung der Verpflichtungsermächtigung)**

Verpflichtungsermächtigungen ermächtigen die Gemeinde Bad Kleinen gem. § 54 KV M-V zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen in künftigen Haushaltsjahren. Hier sind im Jahr 2023 insgesamt 4.559.700 EUR veranschlagt.

Gemäß § 54 Abs. 4 S. 2 i.V.m. § 52 Abs. 2 KV M-V ist die Verpflichtungsermächtigung nach den Grundsätzen der geordneten Haushaltswirtschaft zu überprüfen. Die Genehmigung ist in der Regel zu versagen, wenn die Verpflichtung mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang steht.

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde ist für das Haushaltsjahr 2023 als weggefallen zu beurteilen. Grundsätzlich ist die Verpflichtungsermächtigung somit nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit vereinbar und die Genehmigung ist zu versagen. Ausnahmen kommen entsprechend § 17a Abs. 4 und 2 GemHVO-Doppik nur in Betracht soweit entweder die Folgekosten der geplanten Investitionsmaßnahmen die Erreichung des Haushaltsausgleiches zum Ende des Finanzplanungszeitraumes nicht gefährden oder die geplanten Investitionsmaßnahmen zur Sicherung der pflichtigen Aufgabenerfüllung notwendig sind oder der Wiedererlangung der dauernden Leistungsfähigkeit dienen oder ihr zumindest nicht entgegenstehen.

Die Sicherung der pflichtigen Aufgabenerfüllung gemäß § 2 Abs. 2 KV M-V und die Notwendigkeit für die Investitionsmaßnahme wird anerkannt.

Mithin ist die Verpflichtungsermächtigung mit den gesetzlichen Vorgaben des § 17 a Abs. 2 Nr. 2 GemHVO-Doppik vereinbar.

### **Zu B. 3 (Genehmigung der Kassenkredite)**

Die Festsetzung der Kassenkredite ist bedarfsorientiert zu gestalten. Eine Genehmigung nach § 53 Abs. 3 KV M-V kommt nur in Betracht, wenn die Kreditaufnahmen zur Sicherung der Liquidität erforderlich sind. Die Genehmigungsentscheidung orientiert sich ebenfalls an den Grundsätzen der geordneten Haushaltswirtschaft sowie an den Grundsätzen der Genehmigung für Kreditaufnahmen gem. § 53 Abs. 2 KV M-V.

Zur Abdeckung von Auszahlungsspitzen, monatlicher Schwankungen und unter Beachtung der beabsichtigten investiven Maßnahmen erscheint der genehmigungsfreie Betrag der Liquiditätskredite in Höhe von 10 % der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit i.H.v. **710.320 €** als zu gering bemessen.

Der Höchstbetrag der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Kredite zur Sicherung der Liquidität wurde mit 4.500.000 € festgesetzt.

Unter Berücksichtigung der vorgelegten vorläufigen Finanzrechnung 2022 und dem Muster 5b (hier der errechnete Saldo der liquiden Mittel und der Kassenkredite zum 31.12.2023) wird der veranschlagte Betrag als genehmigungsfähig anerkannt.

Ich weise darauf hin, dass Kassenkredite kein Deckungsmittel darstellen sondern lediglich den verzögerten Eingang von Deckungsmitteln überbrücken sollen.

Weiterhin darf der genehmigte Höchstbetrag der Kassenkredite nicht überschritten werden. Die Amtsverwaltung hat darauf zu achten, dass der vorgegebene Rahmen eingehalten wird.

Ein entsprechendes Frühwarnsystem ist einzurichten und der Bürgermeister ist rechtzeitig zu informieren.

### III. Rechtsaufsichtliche Hinweise

Als Anlage zu dieser Stellungnahme habe ich ein Prüfblatt beigefügt, in dem die relevanten Daten aus dem gemeindlichen Haushalt zusammengefasst sind. Auf die darin insgesamt festgehaltenen Haushaltsdaten wird durch uns bei einschlägigen Stellungnahmen und Einschätzungen Bezug genommen.

Für die Gemeinde ergibt sich im Vergleich zu den Hebesätzen für die Ermittlung der Steuerkraft der Gemeinden ein Einnahmeverzicht aus den Realsteuern in Höhe von ca. **7.097** EUR.

<b>Vergleichstabelle Realsteuern im Rahmen der Prüfung zum Haushalt 2020</b>				
	Betrag	Hebesatz in %	durchschnittlicher Hebesatz kreisangehöriger Gemeinden	Einnahmeverzicht/Mehreinnahme
Grundsteuer A	23.300	350	323	<b>1.797</b>
Grundsteuer B	418.400	420	427	<b>-6.973</b>
Gewerbesteuer	730.000	380	381	<b>-1.921</b>
			<b>Summe:</b>	<b>-7.097</b>

Die festgesetzten Hebesätze für die Grundsteuer B sowie der Gewerbesteuer liegen jeweils unter dem durchschnittlichen Hebesatz. Die Orientierung am Hebesatz für die Ermittlung der Steuerkraft bedeutet lediglich, dass die Gemeinde, die mit ihrem Hebesatz dahinter zurückbleibt, sich schadet, da sie im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleiches entsprechend „reicher gerechnet“ wird. Trotz Verzichts auf diese Einnahmen sind entsprechend der Berechnung Kreis- und Amtsumlage auf die Einnahmeverzichte zu entrichten.

### **Hinweise Antragstellung nach § 27 FAG**

Erforderliche Hebesätze im Haushaltsjahr 2023

Um nach § 27 FAG M-V in 2023 Mindestzuweisungen (Absatz 1) oder Sonder- und Ergänzungszuweisungen (Absatz 2) erhalten zu können, haben kreisangehörige Gemeinden (ohne große kreisangehörige Städte) nach dem Auslaufen der Übergangsbestimmung die Hebesätze für Realsteuern für das Haushaltsjahr 2023 so festzusetzen, dass sie mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnittshebesatz der Gemeindegrößenklasse des Haushaltsjahres 2021 liegen.

Für die Bestimmung der gewogenen Durchschnittshebesätze der Gemeindegrößenklasse ist der Realsteuervergleich des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern heranzuziehen.

Die Voraussetzung der Antragsstellung 2024 für das Haushaltsjahr 2023 dürfte größtenteils denen der geschilderten Antragsstellung für die Haushaltsvorjahre entsprechen.

Eine wesentliche Veränderung ist jedoch die Höhe der Hebesätze.

Ab dem Haushaltsjahr 2023 müssen die gesetzlichen Vorgaben aus § 27 Abs. 2 Nr. 1 FAG M-V erfüllt werden.

Das bedeutet, dass die Gemeinde die Hebesätze für Realsteuern im Haushaltsjahr so festsetzen muss, dass sie mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnittshebesatz liegen. Mindereinzahlungen bei einer Realsteuerart können dabei durch Mehreinzahlungen bei einer anderen Realsteuerart ausgeglichen werden.

Anhand der momentanen Beschlusslage stellt sich die Situation der Gemeinde Bad Kleinen wie folgt dar:

<b>Vergleichstabelle Realsteuern im Rahmen der Prüfung § 27 FAG Antragstellung für 2022</b>				
	Betrag	Hebesatz in %	notwendiger Hebesatz für Antragstellung nach § 27 FAG 2023	Einnahmeverzicht
Grundsteuer A	23.300	350	352	-666
Grundsteuer B	418.400	420	411	3.985
Gewerbsteuer	730.000	380	363	34.579
<b>Summe:</b>				<b>37.898</b>

Ich bitte bzw. empfehle weiterhin die Überprüfung der Erfüllung der Antragsvoraussetzungen für die Gemeinde Bad Kleinen.

#### **IV. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg in 23970 Wismar, Rostocker Straße 76 einzulegen. Die zu den Entscheidungen zu A.1. und A.2. angeordnete sofortige Vollziehung bewirkt, dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Sie haben die Möglichkeit, gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Schwerin die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen.

Im Auftrag

Siegerth

## Gemeinde Bad Kleinen

### Umsetzung der rechtsaufsichtlichen Anordnung zur Verbesserung des Jahresergebnisses und des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen um mindesten 110.000 €, der Haushaltssatzung 2023

Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wurde durch die Rechtsaufsicht angeordnet, dass der Bürgermeister unmittelbar nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2023 eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V in dem Umfang verfügt, der erforderlich ist, um die Erfüllung der Anordnung zu sichern. Die Verfügung der haushaltswirtschaftlichen Sperren hat sich an den Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 49 KV M-V zu orientieren.

#### Aufwendungen

	HH-Ansatz 2023	HH-Ansatz	Differenz	Bemerkung
	Plan	neu	Höhe d. Haushaltssperre	
Freiwillige Feuerwehr Bad Kleinen Unterh. Löschwasserentnahmestellen Produktkonto 12605.5231001	20.000 €	12.000 €	- 8.000 €	<b>Haushaltssperre</b> (vorbeh. der tatsächl. notwend. Mittel)
Schule Bad Kleinen Ausstattung Produktkonto 21501.5238000	117.000 €	77.000 €	- 40.000 €	<b>Haushaltssperre</b> (geplante Mittel für Garderobenschränke, teilweise bereits 2022 realisiert)
Straßen - lfd. Unterhaltung Produktkonto 54100.5233800	120.000 €	100.000 €	- 20.000 €	<b>Haushaltssperre</b> (Reduzierung der geplanten Mittel)
Steuer, allg. Zuweisungen Kreisumlage Produktkonto 61100.5442100	1.703.200 €	1.661.200 €	- 42.000 €	<b>Haushaltssperre</b> (erwartete Minderaufwand aufg. Änderung des Umlagesatzes auf 39,6 %, geplant war 40,6 %)
Minderaufwendungen			- 110.000 €	

#### Gesamt:

Mehrerträge/Mehreinzahlungen	0 €
Minderaufwendungen/Minderauszahlungen	110.000 €
Verbesserung des Jahresergebnisses und des Saldos der ord. und außerord. Ein- und Auszahlungen um	<u>110.000 €</u>

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Kleinen ist am 20.04.2023 veröffentlicht worden.  
Der Bürgermeister, Herr Wölm, verfügt mit Wirkung vom 21.04.2023, zu den oben aufgeführten Aufwandskonten und den dazugehörigen Finanzkonten eine haushaltswirtschaftliche Sperre in Höhe von 110.000 €.

Bad Kleinen, den 21.04.2023



  
Wölm  
Bürgermeister